

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Klein Rönna

Abwägung über die bei der 4. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Behörden und Träger öff. Belange	Stellungnahmen	Abwägung
HVV Gemeinde Stipsdorf Gemeinde Rohlstorf Gemeinde Groß Rönna SH Netz Handwerkskammer Telekom GPV Am Oberlauf der Trave Archäol. Landesamt IHK Vodafone/Kabel Dt. Kreis Segeberg: Tiefbau Untere Denkmalschutz-behörde Gewässerschutz Abwasser Gewässerschutz Bodenschutz Geothermie	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich. Stellungnahme ist nicht planrelevant.
Untere Bauaufsichtsbe-hörde	Auch wenn sich das Flurstück 11/39 außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befindet: Wie erfolgt die öffentlich rechtliche Er-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Das Flurstück 11/39 reicht bis an die Eutiner Straße heran und ist damit erschlossen.

	schließung dieses Flurstückes?	
Brandschutzdienststelle	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweis: Die festgelegte Fläche für die Feuerwehr ist im Entwurfsplan als Bewegungsfläche zu bezeichnen. Eine Aufstellfläche ist ausschließlich für den Einsatz eines Hubrettungsgerätes (Drehleiter) vorgesehen. Dieses Fahrzeug ist bei der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend redaktionell geändert.
Landesbetrieb Straße und Verkehr	Gegen den Bebauungsplan Nr. 3 (5. Änderung) der Gemeinde Klein Rönau bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn der Inhalt meiner Stellungnahme vom 07.04.2017, AZ: 212-555.811-60-049, berücksichtigt wird. (Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 432 nicht angelegt werden. Sofern die Anlegung neuer Zufahrten/Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von den Grundstücken zur B 432 vorgesehen ist, sind dem LBV Lübeck entsprechende prüffähige Unterlagen zur Abstimmung vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge an der B 432 berücksichtigt wird und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von Baulastträger der Bundesstraße	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. (Zusätzliche Zufahrten zur B 432 außerhalb derverkehrlichen Ortsdurchfahrtsgrenze sind nicht vorgesehen. Bei der Planung handelt es sich um eine Bestandsüberplanung. Es erfolgt keine bauliche Ausdehnung in Richtung B 432, so dass sich durch die Planung keine neue Lärmsituation ergibt. Daher wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.)

	nicht gefordert werden.)	
Kreis Segeberg Untere Naturschutzbe- hörde	Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. <u>1. Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft</u> (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Innerhalb des Knicks an der nördlichen Flurstückgrenze befindet sich ein Überhälter (vgl. gleichlautende Stellungnahme v. 05/2018). Der Überhälter im Geltungsbereich hat einen Kronendurchmesser von ca. 14 m und überragt in einer Tiefe von mind. ca. 8 m das Flurstück 216. Der Überhälter sollte als nachrichtliche Übernahme, Darstellung ohne Normcharakter dargestellt bzw. ggf. zum Erhalt festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird tlw. berücksichtigt: Zu 1: Die Naturschutzbehörde begründet nicht, warum die von ihr befürchteten bzw. unterstellten Beeinträchtigungen des Knicks auf dem Flurstück 216 die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Im Vergleich zur Ursprungsplanung wird der Abstand der Baugrenze zum Knickfuß von 2m auf 3 m vergrößert und es wird erstmalig ein Knickschutzstreifen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgesetzt. Würde der Stellungnahme der UNB gefolgt und die Abstände der Baugrenzen zum Knick einschl. Erhalt des Überhälters festgesetzt, so würden die heute bestehenden Baurechte eingeschränkt. Da die Naturschutzbehörde eine Genehmigung der von ihr erwarteten Beeinträchtigungen nicht in Aussicht stellt und somit bei Nichtbeachtung ein ordnungsbehördliches Verfahren zu befürchten ist, wird der Plangeltungsbereich geändert und das Flurstück 216 entfällt. Damit gelten für dieses Grundstück weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsplanung. Es obliegt der Naturschutzbehörde, in eigener Zuständigkeit Genehmigungsverfahren zu führen oder Verstöße ordnungsbehördlich zu ahnden.



Überhänger mit ca. 14 m
Kronendurchmesser

Abbildung: Luftbildübersicht Knick mit Überhänger auf dem Flurstück 216

Aufgrund der Festsetzungen werden trotz der Änderungen weiterhin erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet. Hierbei handelt es sich u.a. auch um den o.g. Überhänger bzw. den folgenden Punkt:

- Fehlende Schutzabstände zwischen Baugrenze und Knick auf dem Flurstück 216. Mit der Baugrenze in dem betroffenen Bereich ist – mit Ausnahme für genehmigte Vorbelastungen wie das Bestandsgebäude – gegenüber dem Knickfuß ein Mindestabstand von 8,5 m einzuhalten.

Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung
gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG

bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks kann nach derzeitigem Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden. Die Planung muss nach Auffassung der UNB daher entsprechend der bestehenden Möglichkeiten überarbeitet werden (es wird ansonsten weiterhin auf die Stellungnahme v. 05/2017 sowie 03/2018 verwiesen).

2. Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung ist gem. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ausgeschlossen ist, wenn bereits Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Netzes ‚Natura 2000‘ bestehen. Entsprechende Anhaltspunkte liegen bzw. lagen – insbesondere auch gem. der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan – offensichtlich vor (vgl. ebenda Kapitel 4.4).

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen konnten bzw. können demnach nur durch geeignete Festsetzungen vermieden werden, z.B. Steuerung von Lichtimmissionen als (präventive) Maßnahme bzw. Festsetzung der Baugrenzen (vgl. hierzu Kapitel 4.4 der Begründung jeweils in der Fassung vom 01.02.2018 und 25.07.2018).

Zu 2.:

Bei den Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-Gebietes handelt es sich um eine Verträglichkeits-**vor**prüfung, nicht um eine Verträglichkeitsprüfung. Eine Verträglichkeitsprüfung wird nur dann erforderlich, wenn als Ergebnis der Vorprüfung festgestellt wird, dass nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis einer nachteiligen Auswirkung besteht. Dies ist hier nicht der Fall, die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB sind damit erfüllt.

Die festgesetzten Maßnahmen (Gehölzpflanzungen, Beleuchtung, Fledermauskästen) sind ausdrücklich nicht als Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen für nachhaltige Beeinträchtigungen konzipiert. Sie sollen die Erhaltungsziele des Schutzgebietes bzw. die geschützten Arten unterstützen. Die Zielsetzung dieser Festsetzungen ist nicht der „Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes“, sondern

In Kapitel 4.4. der Begründung v. 01.02.2018 heißt es (ebenda S. 7, 2. Absatz):

telt. Eine Beeinträchtigung der Leitstruktur durch die zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück Eutiner Str. 2a könnte zu einer Beeinträchtigung führen durch eine Beseitigung von Gehölzen oder/und eine intensivere Beleuchtung des Grundstücks. Um dies zu verhindern werden Festsetzungen getroffen zur dauerhaften Sicherung des Knicks, zur Kompensation von Gehölzverlusten und zur Art der Außenbeleuchtung an Gebäuden und auf den Grundstücken. Durch diese Festsetzungen wird eine Verschlechterung der Zu- und Abwanderung der Fledermäuse verhindert und der günstige Zustand bleibt gewahrt.

Abbildung: Auszug aus der Begründung v. 01.02.2018 zum vorgelegten B-Plan

Die nunmehr durchgeführte inhaltliche Kehrwendung in der Argumentation und Begründung der festgesetzten Maßnahmen kann insgesamt nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich des Knicks an der südlichen Plan- gebietsgrenze und dessen Bedeutung als Flugroute liegen der UNB noch keine abschließenden Untersuchungsergebnisse vor. Die entsprechende Bewertung auf S. 10 der Begründung (1. Absatz) kann daher derzeit (noch) nicht nachvollzogen und geteilt werden (vgl. hierzu meine Stellungnahme der UNB zum B-Plan 12 der Gemeinde Klein Rönna v. 03/2018 - als Auszug auch in folgender Abbil-

vielmehr dessen Förderung.

Die Planfassung vom 01.02.2018 ist nicht mehr aktuell und war nicht Gegenstand der letzten Beteiligung. Wie in der Begründung ausgeführt werden unter besonderer Berücksichtigung, dass es sich um eine Bestandsüberplanung handelt, weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erwartet. Die Festsetzung zusätzlicher fledermausfreundlicher Maßnahmen lässt keinen Rückschluss auf eine geänderte Beurteilung der Auswirkungen der Planung zu.

Grundlage für die Verträglichkeitsvorprüfung sind die Kartierungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung und die Studie zur FFH-Verträglichkeit, die im Rahmen der Aufstellung des B-12 erarbeitet wurden. Danach sind die Grünstrukturen entlang der Eutiner Straße und nördlich Eutiner Straße 14 und 14 b, Rahland 7 fledermausrelevant. Sie wurden als Flugrouten identifiziert. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen. Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe vor, die über das heute bereits zulässige Maß hinausgehen. Er nimmt hingegen auf dem Grundstück Eutiner Straße 2 die Baugrenzen zurück und setzt Knickschutzstreifen fest.

Zur Verdeutlichung der Planungsabsichten wird die Begründung redaktionell überarbeitet.

	dung).	
Privatperson 1	gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Klein Rönna in der Fassung vom 25.07.2018 erhebe ich Widerspruch. Als Miteigentümerin des Grundstücks Fl.St.Nr. 11/56 bin ich erheblich betroffen. Die vorgenannte Version sieht eine willkürliche Verschiebung der Baugrenze dergestalt vor, dass ein zweites Wohnhaus auf dem Grundstück nicht gebaut werden kann. In der vorherigen B-Plan-Variante war die Baugrenze durchgängig im Abstand von 9 m entlang des Knicks vorgesehen. Das ist akzeptabel und erlaubt eine Teilung des insgesamt 3.012 m² großen Grundstückes in zwei Bauplätze. Insofern bitte ich, die Baugrenze wieder auf den Stand der Entwurfsplanung vom 08.09.2017 zu verlegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Baugrenzen werden angepasst und unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Anforderungen auf einen Abstand von 8,50 m (= 1 H der max. Firsthöhe) verschoben.

Privatperson 2	Siehe Anlage	Die Stellungnahme wird tlw. berücksichtigt: Die Baugrenze wird angepasst, so dass das Wohnhaus vollständig innerhalb der Baugrenzen liegt. Alle baulichen Anlagen haben Bestandsschutz, soweit sie zulässigerweise errichtet wurden. Es wird eine Festsetzung ergänzt, dass von der Einhaltung der Baugrenzen unter Berücksichtigung sonstiger Rechtsvorschriften befreit werden kann für die Errichtung von Lärmschutzanlagen entlang der Eutiner Straße. Aus § 22 (2) BauNVO ergibt sich, dass in der offenen Bauweise Wohngebäude als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden können. Sofern Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 6 BauGB getroffen werden, so können diese auch auf Einzelhäuser oder Doppelhäuser bezogen werden. Dies wurde vom Innenministerium auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt.
----------------	--------------	---